

Antrag

der Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Entschädigungszahlungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Anträge auf Entschädigung nach § 56 IfSG seit 1. Februar 2020 in Baden-Württemberg gestellt wurden;
2. wie sich diese Anträge auf die Bereiche Quarantäne/Tätigkeitsverbot nach § 56 Absatz 1 IfSG und Schul-/Kitaschließungen nach § 56 Absatz 1 a IfSG verteilen;
3. wie sich die jeweiligen Anträge auf die vier Regierungsbezirke, auf die Stadt- und Landkreise und auf die verschiedenen Branchen verteilen;
4. in welcher Höhe Entschädigungen bereits ausbezahlt wurden (aufgegliedert nach den Bereichen Quarantäne/Tätigkeitsverbot und Schul-/Kitaschließungen sowie nach Regierungsbezirken, Stadt- und Landkreisen und Branchen);
5. welcher Zeitraum durchschnittlich zwischen Antragstellung und Auszahlung lag (aufgegliedert nach Regierungsbezirken);
6. ob der Landesregierung bekannt ist, dass es Fälle gab, in denen Betriebe nach einer quarantänebedingten Schließung zwar theoretisch wieder öffnen konnten, durch die unterschiedliche Handhabung der Quarantäneregelungen in den Wohnorten der Beschäftigten faktisch aber daran gehindert waren;

7. welche Entschädigungsmöglichkeiten für Selbstständige in solchen Fällen und darüber hinaus bestehen, wenn sie zwar selbst arbeiten können, deren Beschäftigte aufgrund von der Auferlegung einer Quarantäne bzw. eines Tätigkeitsverbots oder in der Folge von Schul-/Kitaschließungen jedoch ausfallen und daher ein Weiterbetrieb der selbstständigen Tätigkeit temporär nicht möglich ist.

16. 11. 2020

Dr. Weirauch, Born, Dr. Fulst-Blei, Hinderer, Wölflé SPD

Begründung

Nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes sind bei Auferlegung einer Quarantäne bzw. einem Tätigkeitsverbot und in der Folge von pandemiebedingten Schul-/Kitaschließungen unter bestimmten Voraussetzungen Entschädigungszahlungen zu leisten. Der vorliegende Antrag begehrt Auskunft u. a. zur Zahl der Anträge und zur Bearbeitungsdauer, wirft aber auch die Frage auf, welche Möglichkeiten der Entschädigung für Selbstständige bestehen, wenn diese aufgrund des Ausfalls von Beschäftigten ihren Betrieb temporär nicht weiterführen können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 Nr. Abteilung 6, Stab III nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. Wie viele Anträge auf Entschädigung nach § 56 IfSG seit 1. Februar 2020 in Baden-Württemberg gestellt wurden;*

Mit Stand vom 25. November 2020 sind in Baden-Württemberg insgesamt 35.325 Entschädigungsanträge nach § 56 IfSG gestellt worden. Hinzu kommen weitere ca. 3.000 bis 3.500 in Papierform eingegangene Anträge, die auf § 56 IfSG Bezug nehmen. In welcher Anzahl es sich dabei tatsächlich um Entschädigungsanträge nach § 56 IfSG handelt, lässt sich derzeit nicht verlässlich sagen. In vielen Fällen verwenden Antragsteller die Antragsformulare für Entschädigungsanträge nach § 56 IfSG, beziehen sich inhaltlich aber auf allgemeine Staatshaftungsthemen. Die Regierungspräsidien sortieren diese Anträge aus und übersenden sie an das hierfür zuständige Ministerium für Soziales und Integration. Nur soweit es sich tatsächlich um Entschädigungsanträge nach § 56 IfSG handelt, werden sie in das zur Bearbeitung der Entschädigungsanträge verwendete Fachverfahren eingepflegt. Die nachfolgenden Angaben beinhalten daher keine Papieranträge.

- 2. Wie sich diese Anträge auf die Bereiche Quarantäne/Tätigkeitsverbot nach § 56 Absatz 1 IfSG und Schul-/Kitaschließungen nach § 56 Absatz 1 a IfSG verteilen;*

Von den 35.325 Entschädigungsanträgen entfallen 32.437 auf § 56 Abs. 1 IfSG und 2.888 auf § 56 Abs. 1 a IfSG.

- 3. Wie sich die jeweiligen Anträge auf die vier Regierungsbezirke, auf die Stadt- und Landkreise und auf die verschiedenen Branchen verteilen;*

Beim Regierungspräsidium Tübingen sind 6.796 Anträge eingegangen, davon 6.300 nach § 56 Abs. 1 IfSG und 496 nach § 56 Abs. 1 a IfSG.

Beim Regierungspräsidium Freiburg sind 6.299 Anträge eingegangen, davon 5.659 nach § 56 Abs. 1 IfSG und 640 nach § 56 Abs. 1 a IfSG.

Beim Regierungspräsidium Karlsruhe sind 8.037 Anträge eingegangen, davon 7.390 nach § 56 Abs. 1 IfSG und 647 nach § 56 Abs. 1 a IfSG.

Beim Regierungspräsidium Stuttgart sind 14.193 Anträge eingegangen, davon 13.088 nach § 56 Abs. 1 IfSG und 1.105 nach § 56 Abs. 1 a IfSG.

Da die örtliche Zuständigkeit für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Entschädigungsanträge nach § 56 IfSG bei den Regierungspräsidien liegt, kann eine Aufteilung nach Stadt- und Landkreisen nicht vorgenommen werden. Auch eine Aufteilung in unterschiedliche Branchen kann nicht vorgenommen werden. Da in § 56 IfSG nicht zwischen unterschiedlichen Branchen differenziert wird, sind diesbezügliche Daten für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Entschädigungsanträge nicht von Bedeutung und werden daher nicht erhoben.

4. In welcher Höhe Entschädigungen bereits ausbezahlt wurden (aufgegliedert nach den Bereichen Quarantäne/Tätigkeitsverbot und Schul-/Kitaschließungen sowie nach Regierungsbezirken, Stadt- und Landkreisen und Branchen);

Mit Stand vom 25. November 2020 wurden in Baden-Württemberg insgesamt 9.125.922,49 Euro an Entschädigungsleistungen ausbezahlt. Davon fallen 8.284.986,13 Euro auf § 56 Abs. 1 IfSG und 840.936,34 Euro auf § 56 Abs. 1 a IfSG.

Beim Regierungspräsidium Tübingen wurden 2.774.927,40 Euro an Entschädigungsleistungen ausbezahlt, davon 2.586.364,09 Euro nach § 56 Abs. 1 IfSG und 188.563,31 Euro nach § 56 Abs. 1 a IfSG.

Beim Regierungspräsidium Freiburg wurden 3.005.125,31 Euro an Entschädigungsleistungen ausbezahlt, davon 2.599.736,54 Euro nach § 56 Abs. 1 IfSG und 405.388,77 Euro nach § 56 Abs. 1 a IfSG.

Beim Regierungspräsidium Karlsruhe wurden 1.592.640,54 Euro an Entschädigungsleistungen ausbezahlt, davon 1.353.561,52 Euro nach § 56 Abs. 1 IfSG und 239.079,02 Euro nach § 56 Abs. 1 a IfSG.

Beim Regierungspräsidium Stuttgart wurden 1.753.229,24 Euro an Entschädigungsleistungen ausbezahlt, davon 1.745.323,98 Euro nach § 56 Abs. 1 IfSG und 7.905,26 Euro nach § 56 Abs. 1 a IfSG.

Im Hinblick auf die Zuordnung zu konkreten Land- und Stadtkreisen sowie einzelnen Branchen wird auf Frage 3 verwiesen.

5. Welcher Zeitraum durchschnittlich zwischen Antragstellung und Auszahlung lag (aufgegliedert nach Regierungsbezirken);

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer zwischen Antragstellung und Auszahlung wird systemseitig nicht erhoben. Eine diesbezügliche nachträgliche Programmierung würde einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen. Dies gilt gleichermaßen für eine händische Auswertung. Eine Auswertung auf Basis von Stichproben enthielte aufgrund der Inhomogenität der Anträge hinsichtlich Vollständigkeit der Unterlagen und korrekter Ausfüllung keine Aussagekraft.

6. Ob der Landesregierung bekannt ist, dass es Fälle gab, in denen Betriebe nach einer quarantänebedingten Schließung zwar theoretisch wieder öffnen konnten, durch die unterschiedliche Handhabung der Quarantäneregelungen in den Wohnorten der Beschäftigten faktisch aber daran gehindert waren;

Dem Ministerium für Soziales und Integration sind keine konkreten Fälle bekannt, in denen Betriebe nach einer quarantänebedingten Schließung zwar theoretisch wieder öffnen konnten, durch die unterschiedliche Handhabung der Quarantäneregelungen in den Wohnorten der Beschäftigten faktisch aber daran gehindert waren.

7. Welche Entschädigungsmöglichkeiten für Selbstständige in solchen Fällen und darüber hinaus bestehen, wenn sie zwar selbst arbeiten können, deren Beschäftigte aufgrund von der Auferlegung einer Quarantäne bzw. eines Tätigkeitsverbots oder in der Folge von Schul-/Kitaschließungen jedoch ausfallen und daher ein Weiterbetrieb der selbstständigen Tätigkeit temporär nicht möglich ist.

Der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG setzt voraus, dass eine Person als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger oder Krankheitsverdächtiger abgesondert wurde. Er steht sowohl Arbeitnehmern als auch Selbstständigen zu, knüpft aber an die jeweilige Person und nicht an den Betrieb als solchen an. Nur soweit ein Selbstständiger selbst abgesondert wurde, steht ihm ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG zu. Für den Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 a IfSG gilt dasselbe. Nur soweit ein Selbstständiger selbst ein Betreuungsproblem im Sinne der Norm hat, kann ihm ein Entschädigungsanspruch zustehen.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration